

Merkblatt für Auslandsunfälle

TSCHECHIEN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Tschechien?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Tschechien

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Tschechien?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 112) und die Polizei (*Policie*, Tel. 112) rufen. Auch **Sachschäden** müssen polizeilich aufgenommen werden, wenn die sichtbaren Schäden an einem der beteiligten Fahrzeuge die Summe von 100.000 CZK (ca. 4.000 Euro) überschreiten, es Streit mit dem Unfallgegner gibt, oder der Verdacht auf Alkoholeinfluss besteht. Auch empfiehlt es sich, die Polizei zu rufen, wenn die Straße oder Eigentum eines Dritten beschädigt wird.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>

- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Tschechien nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Tschechien gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Tschechien**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **tschechischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

- **Reparaturkosten**

Die Reparaturkosten werden, soweit sie den Zeitwert des Fahrzeugs nicht überschreiten, erstattet. Das Unfallfahrzeug sollte der gegnerischen Versicherung zur Begutachtung vorgeführt werden.

Erforderlicher Nachweis: Schadensgutachten der Versicherung, Kostenvoranschlag oder Reparaturkostenrechnung.

Fiktive Abrechnung: Eine fiktive Abrechnung des Schadens ist durch Vorlage eines Kostenvoranschlags oder eines Gutachtens möglich. Hier ist jedoch mit erheblichen Kürzungen zu rechnen. Die Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn eine Werkstattrechnung vorliegt.

➤ **Totalschaden**

Im Falle eines Totalschadens steht dem Geschädigten ein Erstattungsanspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem gutachterlich bestimmten Zeitwert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Unfall und dem Restwert zu.

Erforderlicher Nachweis: Sachverständigengutachten der Versicherung. Bei einem nicht in Tschechien erstellten Gutachten sollte dessen Anerkennung vorher mit der tschechischen Versicherung des Unfallgegners abgestimmt werden.

➤ **Gutachterkosten**

Kosten eines ausländischen Gutachters werden in der Regel nur nach vorheriger Rücksprache mit der tschechischen Versicherung übernommen. Vor Beauftragung eines Gutachters sollte daher zunächst die Zustimmung der gegnerischen Versicherung eingeholt werden.

➤ **Wertminderung**

Eine merkantile Wertminderung kennt das tschechische Recht nicht. Berücksichtigt wird die technische Wertminderung, wenn eine fachgerechte Reparatur stattgefunden hat, der ursprüngliche Zustand aber nicht wiederherstellbar war. Das Fahrzeug darf nicht älter als 3 Jahre sein und nicht über 40.000 km gelaufen sein.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden für die Zeit der Reparatur erstattet, auch wenn das Fahrzeug nicht beruflich benutzt wird. Dann muss der Nachweis erbracht werden, dass der Mietwagen aus gewichtigen anderen (z.B. gesundheitlichen) Gründen benötigt wird. Es erfolgt ein Abzug für Eigensparnis in Höhe von 25%. Dies ist dann nicht der Fall, wenn ein kleineres Fahrzeug angemietet wird.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten bis zur nächsten geeigneten Werkstatt werden übernommen.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Die Kaskoselbstbeteiligung wird gegen Vorlage der entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung erstattet.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Heilbehandlungs- und Pflegekosten werden übernommen. Bei **Arbeitsunfähigkeit** wird dem Verletzten der hierdurch entstandene Schaden im Umfang der Differenz zwischen seinem vor dem Unfall erzielten Verdienst und etwaigen Ersatzleistungen des Krankenversicherers oder Sozialversicherers erstattet. Berechnungsbasis ist der Bruttolohn. Bei schwerwiegenden Gesundheitsschäden wird ein **Schmerzensgeld** als Genugtuung für erlittene Schmerzen und im Hinblick auf seine gesellschaftlichen Beeinträchtigungen, z.B. bei Dauerschäden, gezahlt. Die Bemessung erfolgt nach einer Tabelle auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens. Im Fall einer verbleibenden Invalidität wird Ersatz in Form einer monatlichen Rente geleistet.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Nutzungsausfall, allgemeine Unkosten.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ **Wie lange dauert die Regulierung?**

Sowohl die tschechische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ **Wo kann geklagt werden?**

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ **Was habe ich noch für Möglichkeiten?**

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines tschechischen ADAC-Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Im Falle eines Sachschadens werden die außergerichtlichen Anwaltskosten nur übernommen, wenn der Versicherer nicht innerhalb von 3 Monaten reguliert oder wenn der Anspruch abgelehnt wird und deswegen eine anwaltliche Vertretung erforderlich ist. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Tschechien

www.adac-vertragsanwalt.de